

# Stenographisches Protokoll.

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 23. Februar 1949.

## Inhalt.

### 1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 3037);
- b) Entschuldigungen (S. 3038).

### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 288/J (S. 3038).

### 3. Ausschüsse.

- a) Zuweisung des Antrages 182/A (S. 3038);
- b) Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 3038).

### 4. Regierungsvorlagen.

- a) Aechtes Rückstellungsgesetz (810 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 3038);
- b) Besatzungskostendeckungsgesetz (813 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3038);
- c) Einspruch des Bundesrates gegen die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 (816 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3038);
- d) 6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle (817 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 3038);
- e) Strafprozeßnovelle vom Jahre 1949 (818 d. B.) — Justizausschuß (S. 3038).

### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (778 d. B.), womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird (807 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 3038);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3039).
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (775 d. B.), womit das Ernährungsbeihilfengesetz abgeändert wird (808 d. B.).  
Berichterstatter: Frisch (S. 3039);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3040).
- c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (791 d. B.): Bundesgesetz über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“ (809 d. B.).

Berichterstatter: Rupp (S. 3040);

Redner: Fischer (S. 3040);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3041).

- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (800 d. B.): Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose (811 d. B.).

Berichterstatter: Jiricek (S. 3041);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3042).

- e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (793 d. B.), betreffend die Kleinrentnergesetznovelle 1949 (812 d. B.);

Berichterstatter: Geißlinger (S. 3043);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3043).

- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (734 d. B.), betreffend eine Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes (814 d. B.).

Berichterstatter: Mark (S. 3043);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3044).

- g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (759 d. B.), betreffend das Dentistengesetz (815 d. B.).

Berichterstatter: Kysela (S. 3044);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3044).

### Eingebracht wurden:

#### Anfragen

der Abgeordneten

Spielbüchler, Schneeberger, Voithofer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Gewährung der Kinderernährungsbeihilfe an beschäftigungslose Land- und Forstarbeiter (296/J);

der Abgeordneten

Spielbüchler, Schneeberger, Voithofer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Einbeziehung der Forstarbeiter in die Arbeitslosenversicherung (297/J).

### Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Rosa Jochmann und Genossen (250/A. B. zu 288/J).

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 103. Sitzung vom 9. Februar ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Lager, Seilinger, Eibegger, Leopold Wolf, Marie Pokorny, Mairinger, Hintendorfer, Dr. Tschurtschenthaler und Norbert Mayer.

3038 104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 23. Februar 1949.

Entschuldigt haben ihr Fernbleiben die Abg. Frieda Mikola, Dr. Koref, Walcher, Brachmann — ich bemerke, daß sie in der letzten Sitzung krank gemeldet waren —, Paula Wallisch, Richard Wolf, Pötsch, Ludwig, Ing. Babitsch, Weinberger, Kapsreiter und Gschweidl.

Der eingelangte Antrag 182/A wird dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 288/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Der Herr Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses hat an mich einen Bericht über die Beschlüsse dieses Ausschusses gerichtet. Ich habe veranlaßt, daß dieser Bericht vervielfältigt und jedem Mitglied des Hohen Hauses übermittelt werde.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Pittermann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Pittermann (*liest*): Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Achstes Rückstellungsgesetz) (810 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1948 (Besatzungskostendeckungsgesetz) (813 d. B.); (*Abg. Fischer: Ach, das ist die Wehrmachtsteuer! — Gegenrufe des Abg. Dengler und lebhaftes Zwischenrufe bei der ÖVP und SPÖ.*)

*Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*

Schriftführer Dr. Pittermann setzt die Verlesung fort:

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (Wohnungsanforderungsgesetz-novelle 1949) (816 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35, abgeändert wird (6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle) (817 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1949) (818 d. B.).

*Es werden zugewiesen:*

810 dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

813 dem Finanz- und Budgetausschuß;

816 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

817 dem Verfassungsausschuß;

818 dem Justizausschuß.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (778 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** abgeändert wird (807 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Der § 81 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom Juni 1931, das für Österreich noch immer in Geltung steht, ist so eng gefaßt, daß dadurch Maßnahmen nicht einwandfrei gedeckt werden, die die Aufsichtsbehörde insbesondere unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit treffen mußte. Erst ein kürzlich erlassenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat eine Anordnung, die das Bundesministerium für Finanzen auf Grund des bisherigen § 81 a getroffen hat, teilweise als rechtswidrig erklärt. Es hat sich dabei um eine Anordnung gehandelt, die den Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit geben sollte, die Gehaltserhöhungen zu überwälzen, zu denen sie durch das Lohn- und Preisabkommen des Sommers 1947 verhalten worden sind. Da den Versicherungsunternehmen innerhalb einer kurzen Zeit die Hereinbringung dieser Mehrkosten auf anderem Wege nicht möglich gewesen wäre, hat ihnen damals das Finanzministerium durch die Anordnung geholfen, daß ein Verwaltungskostenzuschlag zu den Prämien gewisser Versicherungszweige befristet eingeführt wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun diese Anordnung als rechtswidrig erklärt, was zur Folge hatte, daß, wenn im Gesetzeswege nicht eine Änderung vorgesehen wird, in vielen tausenden Fällen diese Beiträge zurückgegeben und zurückverrechnet werden müßten, ohne daß die Versicherungsgesellschaften in ihren Einnahmen eine Deckung für diese Rückzahlungen und die damit verbundene ungeheuerliche Mehrarbeit finden könnten.

Der Zweck dieses Gesetzes ist, erstens diese eben erwähnte Maßnahme der Aufsichtsbehörde und alle anderen seit dem 1. Mai 1945 unter Berufung auf § 81 a verordneten Maßnahmen gegen eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zu sichern, und zweitens in Hinkunft dem § 81 a eine einwandfreie

Fassung zu geben, wobei Abänderungen der Aufsichtsbehörde, die sich auf bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse auswirken sollen, nur durch eine Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verfügt werden können.

Da aber anzunehmen ist, daß bis zum Ende des Jahres 1949 eine grundlegende Novellierung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen möglich und auch wegen Konsolidierung der Verhältnisse vielleicht eine so weitgehende Bestimmung, wie sie der neue § 81 a vorsieht, nicht mehr notwendig sein wird, sollen die in dieser Novelle festgehaltenen Bestimmungen mit Ende dieses Jahres befristet sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat einstimmig die Notwendigkeit der sofortigen Novellierung des bestehenden Gesetzes anerkannt und beantragt, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (775 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Ernährungsbeihilfengesetz** abgeändert wird (808 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Hohes Haus! Schon gelegentlich der ersten Beratung im Finanz- und Budgetausschuß haben einzelne Abgeordnete festgestellt, daß das Ernährungsbeihilfengesetz unzulänglich ist. Es wurde damals auch eine Resolution gefaßt, die vom Nationalrat gelegentlich der Erstellung des Budgets für das Jahr 1949 angenommen wurde. In der Resolution wurde die Bundesregierung aufgefordert, das Ernährungsbeihilfengesetz zu novellieren. Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat, wie aus Beilage 775 ersichtlich, eine Novelle dem Nationalrat zur Beratung übermittelt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und daran drei Änderungen vorgenommen. Die erste Änderung betrifft den Kreis der Bezugsberechtigten. Im alten Gesetz wurden nämlich nicht taxativ aufgezählt jene Verwandten in aufsteigender Linie, die nach dem Lohn- und Preisabkommen auch bezugsberechtigt waren. Es wurde daher eine Bestimmung aufgenommen, nach der auch Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie, insbesondere auch Adoptiv- und Pflegeeltern, bezugsberechtigt erscheinen.

Die zweite Änderung betrifft die weiblichen Bezugsberechtigten. Bezüglich dieser war die Einschränkung gegeben, daß der Bezug nur dann statthaft ist, wenn sie allein für den Unterhalt der zu Versorgenden aufkommen. Nun wurde das Wort „allein“ gestrichen und an seine Stelle kam das Wort „überwiegend“. In der Praxis hat sich nämlich herausgestellt, daß irgendwelche kleine Beiträge die Durchführung des Gesetzes verhindert haben, weil darin eben das Wort „allein“ stand. Nun wird an seine Stelle das Wort „überwiegend“ gesetzt. Wenn also die überwiegende Versorgung gegeben ist, ist damit auch das Bezugsrecht gesichert.

Die dritte Änderung betrifft die Lehrlinge. Und zwar hat sich in der Praxis herausgestellt, daß nach dem Abkommen, das zwischen dem Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geschlossen wurde, also nach dem Kollektivvertrag vom September 1948, die Ernährungszulage nicht gegeben wird, wenn die Ernährungsbeihilfe gegeben wird. Nun ist es in der Praxis vorgekommen, daß Meister nur solche Lehrlinge aufgenommen haben, für die keine Ernährungszulage zu zahlen ist. Um diesem Übelstand abzuweichen, wurde nun zwischen dem Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vereinbart, daß die Ernährungszulage überhaupt zu fallen hat, wenn für Vollwaisen die Ernährungsbeihilfe gegeben werden kann.

Daher wurde im Ausschuß vom Herrn Abg. Dr. Margaretha der Antrag gestellt, daß auch Lehrlingen, die Vollwaisen sind, wenn sie nicht in irgendeinem Fürsorgeinstitut betreut werden, bis zum 25. Lebensjahre die Ernährungsbeihilfe zu geben ist. Dieser Antrag wurde im Ausschuß angenommen.

Daran schloß sich eine sehr anregende und lange Debatte, in der eine Reihe von Fällen aufgezeigt wurde, in denen auf Grund des bisherigen Gesetzes die Ernährungsbeihilfe nicht gegeben werden konnte. Man kam schließlich überein, den Herrn Finanzminister zu ersuchen, eine Erklärung abzugeben. Sie hat dahin gelautet, daß nicht ständig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeiter, die also nicht den ganzen Monat hindurch eine Beschäftigung finden, auch dann in den Genuß dieser Beihilfe kommen, wenn sie mindestens 16 Tage im Monat arbeiten. Der Ausschuß hat diese Erklärung des Finanzministers zur Kenntnis genommen.

Diese drei Änderungen, die die Novelle bringt, wurden in den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen. Als Folge der

Einschiebung wurden noch einzelne Bezifferungen umgeändert.

Ich bitte nun das Hohe Haus, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (791 d. B.): Bundesgesetz über die **Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“** (809 d. B.).

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Nach Kriegsende im Jahre 1945 haben sich die ehemaligen KZ-Häftlinge und später die politisch Verfolgten in einem Verband zusammengeschlossen. Die KZ-Häftlinge und die politisch Verfolgten waren ehemalige Angehörige der Christlichsozialen Partei, der Vaterländischen Front, der Sozialdemokratischen Partei und der Kommunistischen Partei. Wir haben uns damals zusammengefunden und beschlossen, daß die Verbandsführung zu je einem Drittel aus Mitgliedern der Kommunistischen Partei, der Sozialistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei bestehen soll.

Nach einiger Zeit sind die ehemaligen Mitglieder der Christlichsozialen Partei, der Vaterländischen Front und der Sozialdemokratischen Partei, die in den KZ geschmachtet haben, zu der Einsicht gekommen, daß sie mit Recht sagen können, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit auf die Dauer nicht möglich sein wird. Sie haben sich daher geeinigt, aus dem Präsidium des Bundes auszutreten, worauf dieser vom Bundesministerium für Inneres aufgelöst wurde. Es wurden daher zwei öffentliche Verwalter eingesetzt. Die Liquidierungsarbeiten sind nun ziemlich weit vorgeschritten, und der Verfassungsausschuß hat sich damit zu beschäftigen gehabt, wie das noch vorhandene Kapital aufgeteilt werden soll. Der Verfassungsausschuß ist zu dem Beschluß gekommen, daß die Liquidierungsmasse zu gleichen Teilen auf folgende Körperschaften aufgeteilt werden soll: Die ÖVP-Kameradschaft soll ihren Anteil über die Österreichische Volkspartei bekommen, die Sozialistische Partei soll einen Anteil bekommen, den sie dann zugunsten ihres Opferfürsorgereferates flüssig machen wird, und die Kommunistische Partei Österreichs soll einen Anteil zugunsten des Vereines „Bundesverband der österreichischen KZ-ler, Häftlinge und politisch Verfolgten“ erhalten.

Die Regierungsvorlage ist in einigen Punkten geändert worden. Insbesondere wurde be-

schlossen, daß die Vollziehung nur mehr dem Bundesministerium für Inneres obliegt.

Ich ersuche namens des Verfassungsausschusses, die geänderte Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. **Fischer**: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein typisches Produkt der eigenartigen österreichischen Proporzdemokratie, eine geradezu abenteuerliche Konstruktion. Der „Bund der politisch Verfolgten“, der, wie schon der Herr Berichterstatter sagte, alle Opfer des Faschismus ohne Unterschied der Partei in sich vereinigte, wurde durch die Fraktionen der beiden Regierungsparteien gesprengt, durch die Fraktion der Vaterländischen Front, wie sich der Berichterstatter ausgedrückt hat, und durch die Fraktion der Sozialistischen Partei. Der „Bund der politisch Verfolgten“ wurde hierauf durch den Herrn Innenminister aufgelöst.

Der „Bund der politisch Verfolgten“ hatte ein Vereinsvermögen. Die Mitglieder dieses Bundes sind nun nicht nach allen Windrichtungen auseinandergelaufen, sondern ungefähr 80 Prozent der Mitglieder des ehemaligen Bundes sind beisammen geblieben und haben eine neue, überparteiliche Vereinigung gegründet. (*Widerspruch und Heiterkeit bei der ÖVP.*) Hier wird nun die Behauptung aufgestellt, es handle sich um keine überparteiliche Vereinigung. Ich möchte die Herren von der Volkspartei ersuchen, nachzuforschen, welcher Partei der Präsident dieser Vereinigung, Dr. Steiner, angehört. Er steht der Volkspartei wesentlich näher als der Kommunistischen Partei, und ich glaube nicht, daß irgend jemand behaupten wird, daß etwa der Pfarrer Koch, der dem Präsidium dieser Organisation angehört, ein Kommunist sei. Er ist weit davon entfernt. Allerdings sind eine ganze Menge Mitglieder dieser Organisation und auch des Präsidiums Kommunisten. (*Rufe: Na, also!*)

Meine Damen und Herren! Es wäre anständig und demokratisch, das Vereinsvermögen nach dem Prozentsatz der Mitglieder der ehemaligen Vereinigung aufzuteilen. Aber in Österreich gelten offenbar andere Vorstellungen, da stehen hinter der Hecke schon die politischen Parteien bereit, denn hier gibt es etwas zu erben. Der Bär ist gefällt, jetzt soll das Fell verteilt werden. Hier wird also gleichsam, als ob es sich um die Aufteilung eines Beutestückes handle, sofort das Vereinsvermögen unter die politischen Parteien aufgeteilt, die an sich mit diesem Vereinsvermögen gar nichts zu tun haben. Die politischen Parteien haben mit dem Vereinsvermögen zweifellos nichts zu tun, sondern das Vereins-

vermögen ist eine Angelegenheit der Vereinsmitglieder. Aber hier kommt die Österreichische Volkspartei und will sich ihr Stück von diesem Vereinsvermögen abschneiden, und hier kommt die Sozialistische Partei und will sich ihr Stück von diesem Vereinsvermögen abschneiden. *(Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Die Kommunistische Partei ist keineswegs damit einverstanden und hält es für unanständig und für undemokratisch, die Beute, das Vermögen einer aufgelösten Vereinigung, auf eine solche Art aufzuteilen. Wir sind der Meinung, daß die einzig gerechtfertigte Lösung wäre — ich wiederhole es —, das Vereinsvermögen nach dem Prozentsatz der Mitglieder der ehemaligen Vereinigung aufzuteilen, die, wie jeder andere Verein, das Recht auf ihr eigenes Vereinsvermögen hat. Nun zeigt sich freilich klar: die Mehrheit dieses Hauses ist entschlossen, wenn irgendwo Geld für Parteien zu haben ist, alle anderen Grundsätze zurückzustellen und mit beiden Händen nach diesem Geld zu greifen. *(Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Dr. Nadine Paunovic: Und Ihr seid die Idealisten!)* Wir Kommunisten sind nicht bereit, ein solches Spiel zu spielen. *(Neuerliche Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*; wir können Sie leider nicht hindern, sich Ihre Beute abzuschneiden, aber wir werden mit aller Entschiedenheit gegen dieses Gesetz auftreten. *(Zwischenrufe.)*

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung unverändert in zweiter und dritter Lesung beschlossen.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (800 d. B.): Bundesgesetz über **Schutzimpfungen gegen Tuberkulose** (811 d. B.).

Berichterstatter **Jiricek**: Durch das vorliegende Gesetz wird die Schutzimpfung gegen Tuberkulose in Österreich eingeführt. Die ärztliche Begründung für die Notwendigkeit dieser Maßnahme geht aus den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage hervor. Die Schutzimpfung ist eine freiwillige. Es können sich ihr alle Personen ohne Rücksicht auf das Alter unterziehen. Nur bei minderjährigen und allen anderen nicht handlungsfähigen Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Schutzimpfung umfaßt außer der Impfung selbst die vorher erforderlichen Untersuchungen, die allfällige Absonderung des Impflings von der Infektionsquelle und die Nachuntersuchung des Geimpften. Die Trennung des Impflings von der Infektionsquelle

ist nicht zwingend, sondern wird im Einzelfall vom Impfarzt angeordnet. Diese Maßnahme ist erforderlich, um den Erfolg der Impfung zu sichern. Die Impflinge sind erforderlichenfalls rechtzeitig vor Durchführung der Schutzimpfung von der Infektionsquelle zu trennen, um einerseits einwandfrei festzustellen, daß eine Infektion noch nicht stattgefunden hat, und andererseits die Möglichkeit einer Infektion im Zeitpunkt der Impfung oder nachher zu verhindern. Die Impfung an einem schon Erkrankten ist wirkungslos. Erkrankte Personen zu impfen, hat keinen Zweck. Es muß verhindert werden, daß ein Impfling auf Grund einer vorher erfolgten Infektion erkrankt. Dies würde die Schutzimpfung diskreditieren, weil erstens dadurch der Eindruck der Wertlosigkeit der Impfung und zweitens die Meinung entstehen könnte, daß der Erkrankte durch die Impfung selbst infiziert wurde. Daher ist eine fakultative Absonderung des Impflings sowohl vor als auch nach der Impfung eine entsprechende Zeit hindurch vorgesehen.

Die Absonderung kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder wird die Infektionsquelle, der Erkrankte, durch Einweisung in ein Spital oder in eine Lungenheilstätte vom Impfling getrennt, oder der Impfling selbst wird in eine Anstalt oder in eine sonstige geeignete Pflegestätte eingewiesen.

Der Ausschuß nahm eine Ergänzung im Text der Regierungsvorlage vor, wonach die Entscheidung des Impfarztes über die Form der Trennung des Impflings von der Infektionsquelle im Einvernehmen mit dem Träger der Kosten für die Absonderung des Erkrankten oder des Impflings zu treffen ist.

Da die Absonderung durch das Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, sondern fakultativ ist, war es notwendig, das Einvernehmen zwischen dem Impfarzt und dem Kostenträger über die Durchführung der Absonderung vorzusehen. Die Kosten der Trennung können mitunter recht erheblich sein, da sich die Zeit der Absonderung bis auf fünf Monate erstrecken kann.

Die übrigen Bestimmungen enthalten notwendige Vorschriften, die die Durchführung der Schutzimpfung sichern. Die Impfung wird eigenen Ärzten übertragen, die über die entsprechende Ausbildung verfügen. Die Bestellung der Impfarzte erfolgt durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Vorschlag des Landeshauptmannes, der das Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer herzustellen hat.

Die Gewähr für die einwandfreie Herstellung des Impfstoffes ist dadurch gegeben, daß die Vaccine ausschließlich in der bundes-

staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien erzeugt werden. Solange diese Anstalt die B.C.G.-Vaccine nicht herstellt, dürfen nur solche Impfstoffe verwendet werden, die von einem durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Institut bereitgestellt werden. Auch das für die Durchführung der Voruntersuchungen notwendige Tuberkulin muß vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassen sein und es darf nur dieses Tuberkulin verwendet werden.

Das Gesetz läßt zweierlei Impftechniken zu, entweder die Einspritzung des Impfstoffes in die Haut oder die Impfung durch seichte Trennung des Zusammenhanges der Oberhaut. Um nicht die einwandfreie Überprüfung des Ergebnisses der Impfungen durch die gleichzeitige Anwendung der beiden zugelassenen Impfmethode in einem bestimmten Gebiet in Frage zu stellen, ist vorgesehen, daß in einem Verwaltungsbezirk nur je eine der beiden Impfmethode angewendet werden darf. Das gleiche gilt auch für die Tuberkulinprüfung. In einem Verwaltungsbezirk darf nur ein Tuberkulin gleicher Herkunft verwendet werden.

Die Impfkosten werden zwischen dem Bund, den Ländern und den Sozialversicherungsträgern geteilt. Der Bund übernimmt die Kosten der Beistellung von Tuberkulin und der Vaccine. Die Krankenversicherungsträger übernehmen die Kosten für die Trennung der Infektionsquelle (des Erkrankten) vom Impfling, wenn der Erkrankte nach den Vorschriften über die Sozialversicherung krankenversichert oder als Angehöriger mitversichert ist. Das sind die Kosten der Absonderung des Erkrankten in einem Spital oder in einer Heilstätte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, wenn der Erkrankte dem Kreise der durch die Sozialversicherung erfaßten Personen angehört. Alle übrigen Kosten haben die Länder zu tragen, so zum Beispiel die Kosten der Beistellung von Impfklokalen, der Impfärzte, der Einweisung des Impflings in eine Anstalt oder sonstige Pflegestätte, die Kosten der Unterbringung eines Erkrankten in einer Heilstätte oder in einem Spital zum Zwecke der Absonderung, wenn der Erkrankte mittellos und weder selbst krankenversichert noch als Familienangehöriger mitversichert ist.

Zum § 3 wurde auf Antrag des Abg. Uhlir die schon erwähnte Ergänzung beschlossen, daß im Einzelfalle der Impfarzt im Einvernehmen mit dem Träger der Kosten zu entscheiden hat, ob die Trennung durch Absonderung des Kranken oder Einweisung des Impflings in eine Anstalt durchzuführen ist.

Über den § 11 der Regierungsvorlage, Bestreitung der Impfkosten, hat es im Ausschuß

für soziale Verwaltung eine längere Debatte gegeben, die zur Stellung einiger Anträge führte. Einer dieser Anträge wurde angenommen, zwei Anträge konnten im Ausschuß keine positive Erledigung finden. Nachdem sich aber nun die drei demokratischen Parteien dieses Hauses auf eine endgültige Neufassung der Absätze (2) und (3) des § 11 geeinigt haben, schlage ich als Berichterstatter eine neue Fassung der Absätze (2) und (3) vor, die nunmehr zu lauten hat (*liest*):

„(2) Die Träger der Sozialversicherung haben die Kosten, die sich aus der Durchführung der Trennung der Infektionsquelle (des Erkrankten) vom Impfling im Sinne des § 3 ergeben, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften dann zu tragen, wenn der Erkrankte nach den Vorschriften über die Sozialversicherung krankenversichert oder als Angehöriger mitversichert ist.“

Die Neufassung des Abs. (3) des § 11 lautet (*liest*):

„(3) Die Länder haben den Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes zu übernehmen, sofern er nicht nach Abs. (1) vom Bund oder nach Abs. (2) von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen ist.“

Ferner nahm der Ausschuß eine Ergänzung des § 11, Abs. (4), vor, die der Klarstellung dient. Es bleiben hiernach die Vorschriften über Tuberkulosehilfe in der derzeit geltenden Fassung unbeschadet der für die Sozialversicherung geltenden Vorschriften unberührt. Durch diese Änderung im § 11, Abs. (4), ist nun die Frage der Kostenaufteilung eindeutig festgelegt. Die Stelle in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wo von der Kostenaufteilung gesprochen wurde, hätte sehr leicht zu irrtümlichen Auslegungen führen können.

In der ausführlichen Debatte zu der Regierungsvorlage nahmen die Abg. Uhlir, Krisch, Wilhelmine Moik, Mark, Ing. Raab, Dr. Margaretha, Rainer, Dengler, Grubhofer und Elser zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (800 d. B.) mit Berücksichtigung der dem Bericht beigegebenen und in meinem mündlichen Bericht vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Berichterstatter beantragten Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (793 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Einkommensfreigrenze für Empfänger wiederkehrender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge (**Kleinrentnergesetznovelle 1949**) (812 d. B.).

Berichterstatter **Geißlinger**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage betrifft die Erhöhung der Einkommensfreigrenze für Empfänger wiederkehrender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge. Im Jahre 1930 ist diese Freigrenze gesetzlich mit 150 S festgelegt worden; dieser Betrag wurde dann im Jahre 1938 in 100 Mark umgewandelt und im Jahre 1947 wieder auf 150 S erhöht. Nun soll die Einkommensfreigrenze rückwirkend mit 1. Juli 1948 250 S betragen.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1949 sind rund 14 Millionen Schilling für die Kleinrentnerfürsorge vorgesehen. Auch der Mehraufwand, der sich durch die Erhöhung der Einkommensfreigrenze ergeben wird, geht zu Lasten dieses Budgetpostens. Da aber der Abfall an Beziehern von Unterhaltsrenten viel größer ist als der Zuwachs, ist die zuständige Stelle, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, davon überzeugt, mit diesem Betrag das Auslangen zu finden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 15. Februar mit dieser Vorlage befaßt, und ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (734 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (**Wiedereinstellungsgesetz**) (814 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Wir haben im Juli 1947 ein Gesetz beschlossen, das die Aufgabe hatte, all den Menschen, die von 1933 bis 1945 durch den grünen oder braunen Faschismus aus ihren Stellungen gedrängt wurden, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder auf ihre alten Dienstplätze zurückzukommen. Die Begünstigungen dieses Gesetzes sind von einer nicht allzu großen Zahl von Menschen in Anspruch genommen worden. Bei der Handhabung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen, die von uns

beschlossen wurden, nicht alles erfassen, was hätte erfaßt werden sollen. Dazu kommt, daß erst im letzten Jahr eine große Anzahl von Menschen aus der Emigration nach Österreich zurückgekehrt sind, die daher erst jetzt in die Lage versetzt sind, ihre Rechte geltend zu machen. Aus diesem Grunde hat die Regierung im Herbst des vergangenen Jahres eine Novellierung des Gesetzes vorgeschlagen, die insbesondere eine Verlängerung der Geltungsdauer vorsah.

Bei den Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung ist nun zu Tage getreten, daß in diesem Gesetze gewisse Härten enthalten sind, die ausgemerzt werden müssen. Damals ist beschlossen worden, dem Hohen Hause eine Verlängerung vorzuschlagen; ein Unterausschuß wurde damit beauftragt, die notwendigen Verbesserungen des Gesetzes in einer Novelle zusammenzufassen. Der Unterausschuß hat diese Aufgabe gelöst und hat einhellig eine Neufassung des Gesetzes vorgeschlagen, die dann auch im Ausschuß für soziale Verwaltung angenommen wurde.

Diese Vorlage bringt vor allem eine Erweiterung des Kreises derer, die durch das Gesetz erfaßt werden sollen, in dem Sinne, daß nicht nur die tatsächliche Kündigung, die tatsächliche formelle Auflösung eines Dienstverhältnisses maßgebend sein soll, sondern daß alle jene, deren Dienstverhältnis unter dem Druck von Zwangsmaßnahmen beendet worden ist, die Möglichkeit haben sollen, ihre Rechte geltend zu machen. Dies deshalb, weil wir ja feststellen konnten, daß in vielen Fällen die Menschen ins KZ verschleppt oder über die Grenze getrieben wurden und es daher gar nicht zu einer solchen formellen Auflösung des Dienstverhältnisses kommen konnte. Das ist eine wesentliche Bestimmung, die nun in dem vor Ihnen liegenden Entwurf enthalten ist.

Darüber hinaus haben wir auch andere kleinere Verbesserungen vornehmen können. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, sie im einzelnen zu erläutern, da ja in der vor Ihnen liegenden Gesetzesvorlage alles genau dargelegt ist. Es ist selbstverständlich, daß wir auch versucht haben, für diejenigen, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden, die Möglichkeit zu schaffen, ihre Rechte wieder geltend zu machen.

Im Auftrage des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

*Bei der Abstimmung wird, nachdem mit Rücksicht auf die in Artikel I, Z. 12 (§ 15 a), und Artikel III, Abs. (2), enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß § 55 G. O. die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest-*

3044 104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 23. Februar 1949.

gestellt worden ist, der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (759 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (**Dentistengesetz**) (815 d. B.).

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Das Dentistengesetz, das jetzt dem Hohen Hause zur Behandlung vorliegt, regelt die Tätigkeit einer kleinen aber wichtigen Berufsgruppe, die zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung viel beiträgt. Es ist ja eine allgemein bekannte Tatsache, daß viele und oft auch schwere Erkrankungen ihre Ursache in schadhafte Zähne haben. Durch eine sachgemäße und rechtzeitige Behandlung solcher Zähne werden den Betroffenen viel Leid und der Allgemeinheit viele Kosten erspart.

Mit der Umschreibung der Tätigkeit in Abschnitt I dieses Gesetzes wird den derzeitigen Bedürfnissen der Dentisten, in Hinkunft aber auch den Notwendigkeiten der Allgemeinheit Rechnung getragen. Das Gesetz sieht eine Berufssperre vor, jedoch ist allen Personen, die bis 31. Dezember 1947 in die Berufsausbildung für Dentisten eingetreten sind, selbstverständlich nach Erfüllung der Voraussetzungen, die Möglichkeit, zur selbständigen Berufsausbildung zugelassen zu werden, gegeben. Mit der Berufssperre soll, ohne die Dentisten jetzt oder später in ihrer Tätigkeit zu schädigen, im Laufe der Jahre erreicht werden, daß die Behandlung von Zahnkrankheiten fachlich gebildeten Ärzten vorbehalten bleibt.

Die Befugnisse, die den Dentisten nach den vorliegenden Bestimmungen eingeräumt sind, decken sich mit dem Umfang der Tätigkeit, der ihnen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gegeben war. Es tritt also

keine Änderung in dieser Hinsicht ein, wodurch auch die bisherige Tätigkeit der Dentisten in der allgemeinen Gesundheitsfürsorge anerkannt wird. Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck auch in der Zuerkennung einer eigenen Dentistenkammer mit Zweigstellen in den Bundesländern. In der Regierungsvorlage war als Standesvertretung nur ein Dentistenverband vorgesehen.

Bei den Verhandlungen sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschuß wurde Wert darauf gelegt, daß im Bericht zu § 5, Abs. (1), Z. 1, festgehalten wird, daß nun auch Personen, die in Zahnambulatorien (z. B. in Zahnambulatorien der Krankenkassen, der Universitätskliniken usw.) eine dentistische Tätigkeit schon bisher ausgeführt haben, diese Tätigkeit dafür angerechnet wird, daß sie nach einer ergänzenden Ausbildung und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch zur selbständigen Ausübung des Dentistenberufes gelangen können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich sehr eingehend mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt. Ich stelle somit den Antrag, das Hohe Haus wolle ihr in der vorliegenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**Präsident**: Die heutige Tagesordnung ist damit erledigt.

Die nächste Sitzung findet morgen, Donnerstag, den 24. Februar, 10 Uhr vormittag, mit der Tagesordnung: Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949, statt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall, es bleibt somit bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.**